



Meisterschulprämie

des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks

Titel

An den Meisterschulanwärter

Mein lieber Lehrling!

Du hast in der Jubiläumstagung des Reichsinnungsverbandes für Uhrmacherhandwerk am 2. Juni 1939... Du hast die Gelegenheit zu Anwartschaft auf die Meisterschulprämie... Du hast die Möglichkeit zu sparen... Du hast die Möglichkeit zu sparen... Du hast die Möglichkeit zu sparen...

Ermächtigung

Ich, der unten genannte Herr, ermächtige hiermit den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks...
 Herr C. Z. Königstraße 40, Berlin C 2, Königstraße 40, einzurichten hat. Während der
 Gehilfenzeit hat er die Sparbeträge monatlich auf das Sparbuch einzuzahlen.

Merksblatt

für den Meisterschulanwärter

1. Deine Meisterschulprämie ist dem Sonderkonto des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks bei der Kredit- und Sparkasse e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, überlassen worden.
2. Damit Du Dir die Sparanerkennungsprämie erwerben kannst, läßt Du Dir von Deinem gesetzlichen Vertreter - meistens Dein Vater, bei er nicht mehr, Deine Mutter, bei Du Vollwaise, ist Dein gesetzlicher Vertreter der Vormund - bei der Kredit- und Sparkasse e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, ein Sparbuch einrichten. Auf dieses Sparbuch läßt Du die von Dir erzielten Beiträge mit den befristeten Jubiläen ein.
3. Deinen gesetzlichen Vertreter läßt Du die befristete Ermächtigung zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Ermächtigung läßt Du zum Meistertum ein.
4. Verdenkst Du irgend etwas, so teile Du dies mit dem Meisterschulanwärter.

Die Meisterschul- und Sparanerkennungsprämien des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks für Uhrmacherlehrlinge

A) Meisterschulprämie

Die Meisterschulprämie ist dem Sonderkonto des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks bei der Kredit- und Sparkasse e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, überlassen worden.

Sparen führt zum Erfolg!

Bankdirektor Fritz Schwing

an die jungen Uhrmacher!

Ich wünsche den jungen angehenden Uhrmachermeistern einen vollen Erfolg bei der Erstrebung ihrer Ziele. Die von mir vertretene Kredit- und Sparkasse e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, sieht grundsätzlich ihre Existenzberechtigung vor allem darin, zu ihrem Teile dazu beizutragen, das eigene Können und die eigene Leistung der wirtschaftenden Menschen zu fördern. Auch für den jungen Uhrmacherlehrling gilt es zu wissen, daß jede Stelle im Volks- und Wirtschaftsleben durch Fähigkeit, Einsatz und Leistung erkämpft und errungen werden muß.

Fritz Schwing

2. er nach Ablauf von sechs Gehilfenjahren den Besuch der Meisterschule des Uhrmacherhandwerks, Fachschule des Reichsinnungsverbandes in Glaschütte, nicht gemeldet hat;
3. er sich eines ehrenrührigen Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn nicht würdig erscheinen läßt, in die Reihe der Meisterschüler aufgenommen zu werden.

Die frei gewordenen Prämien fallen an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks zurück.

B) Anerkennungsprämie für eifriges Sparen

§ 6.

Sparleistung des Prämienberechtigten.

Der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks zahlt zugunsten des Meisterschulanwärters (des nach §§ 1-4 Prämienberechtigten) neben der Meisterschulprämie eine Anerkennungsprämie in Höhe von 100 RM, wenn er regelmäßig

| | |
|---|-------|
| im ersten Lehrjahr mindestens | 12 RM |
| .. zweiten .. | 24 .. |
| .. dritten .. | 48 .. |
| .. siebenten Lehrhalbjahr mindestens | 24 .. |
| .. ersten Gehilfenjahr mindestens monatlich | 10 .. |
| .. zweiten .. | 15 .. |
| .. dritten .. | 15 .. |
| .. vierten .. | 20 .. |

von seinem Arbeitsverdienst spart. Erwirbt der Lehrling die Meisterschulprämie im zweiten Lehrjahr, so beginnt die Sparzeit mit dem dritten Lehrjahr; sie beginnt im siebenten Lehrhalbjahr, wenn er die Meisterschulprämie im dritten Lehrjahr erhält.

Die Sparanerkennungsprämie wird auf das in § 1 Abs. 1 genannte Sonderkonto eingezahlt.

§ 7.

Zahlungsweise

der Sparbeträge des Meisterschulanwärters.

Der Meisterschulanwärter überweist während der Lehrzeit die Mindestsparbeträge spätestens einen Monat nach Ablauf des Lehrjahres auf das Sparbuch, das sein gesetzlicher Vertreter für ihn bei der Kredit- und Sparkasse e. G. m. b. H., Berlin C 2, Königstraße 40, einzurichten hat. Während der Gehilfenzeit hat er die Sparbeträge monatlich auf das Sparbuch einzuzahlen.

§ 8.

Fälligkeit der Sparanerkennungsprämie.

Die Sparanerkennungsprämie überweist der Reichsinnungsverband bei Antritt des Besuches der Meisterschule der Schulbehörde, damit der Betrag auf das von dem Prämienberechtigten zu zahlende Schulgeld in Anrechnung gebracht werden kann.

Eine anderweitige Verfügung über die Sparanerkennungsprämie, insbesondere eine Barauszahlung an den Berechtigten, ist ausgeschlossen.

Den Schulantritt hat der Meisterschulanwärter entsprechend der Vorschrift des § 4 nachzuweisen.

§ 9.

Ausfall der Prämien und eigene Sparsumme.

Besucht der Meisterschulanwärter die Meisterschule nach Ablauf von sechs Gehilfenjahren nicht, so verfällt neben der Meisterschulprämie auch die Sparanerkennungsprämie dem Reichsinnungsverband. Die vom Meisterschulanwärter ersparten Beträge stehen ihm mit den aufgelaufenen Zinsen zur freien Verfügung.

§ 10.

Billigkeitsvorschrift.

Kann der Meisterschulanwärter den Nachweis führen, daß er aus wirtschaftlichen Gründen die Sparbeträge nicht regelmäßig abführen konnte, erreicht er aber dennoch im Laufe der Sparzeit eine eigene Sparsumme von 500 RM, so kann der Reichsinnungsmeister des Uhrmacherhandwerks bei Antritt des Besuches der Meisterschule auf Antrag zu seinen Gunsten die Sparanerkennungsprämie in Höhe von 100 RM an die Schulbehörde auszahlen, damit sie auf das von dem Prämienberechtigten zu zahlende Schulgeld angerechnet wird.

